VERORDNUNG (EWG) Nr. 718/78 DER KOMMISSION
vom 7. April 1978
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 der Kommission vom 19. August 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2380/77 (4), sieht den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung zu einem Preis in Höhe des von der betreffenden Interventionsstelle praktizierten Ankaufspreises, vermindert um 11 RE je 100 kg, vor. Um der Entwicklung der Lage auf dem Weltmarkt für Magermilchpulver Rechnung zu tragen, ist es angezeigt, den Preisabschlag auf 10 RE und den Kautionsbetrag und die Koeffizienten für die Währungsausgleichsbeträge entsprechend festzusetzen.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 genannten Ausfuhren fallen unter die von der Gemeinschaft im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) eingegangenen Verpflichtungen und konnten demzufolge bisher nur noch bis 10. November 1978 stattfinden. Infolge einer im GATT vereinbarten Verlängerung ist es nicht mehr erforderlich, die Gültigkeit der Ausfuhrlizenz bis zu diesem Zeitpunkt zu befristen.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme nach Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung ist der Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1977/78 Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3
   — Absatz 1 wird der Betrag „11 Rechnungseinheiten" durch „10 RE" ersetzt,
   — Absatz 3 wird der zweite Unterabsatz gestrichen.
2. In Artikel 4
   — Absatz 2 erster Unterabsatz werden die Worte „vor dem 1. April 1978" durch die Worte „vor Ablauf des Milchwirtschaftsjahres 1977/78" ersetzt ;
   — Absatz 3 wird im ersten Unterabsatz der Betrag „15 Rechnungseinheiten" durch „13 RE" ersetzt.
3. In Artikel 14a wird der Koeffizient
   — „0,86" im ersten Unterabsatz durch den Koeffizienten „0,89" ersetzt
   — „1,47" im zweiten Unterabsatz durch den Koeffizienten „1,53" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt jedoch nicht für Magermilchpulvermengen, für die vor diesem Zeitpunkt mit der Interventionsstelle Kaufverträge abgeschlossen worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1978

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 277 vom 29. 10. 1977, S. 39.